

**Beschlussvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
 ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	30.08.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	06.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	06.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	06.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	06.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	13.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	13.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	13.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	13.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	13.09.2018	öffentlich
Naturschutzbeirat	25.09.2018	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	02.10.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 58 Abs. (4) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und Festlegung von Reitverboten nach § 58 (5) LNatSchG auf ausgewählten Wanderwegen (Reitwegekonzept)

Betroffene Produktgruppe

11.13.02 Natur und Landschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Drucksachen-Nr. 6021/2014-2020, Naturschutzbeirat, 30.01.2018, TOP 3;
Drucks.-Nr. 6538/2014-2020: BV-Mitte, 03.05.2018, TOP 9; BV Schildesche, 03.05.2018, TOP 11
BV Stieghorst, 03.05.2018, TOP 12; BV Gadderbaum, 03.05.2018, TOP 11; BV Senne,
16.05.2018, TOP 8; BV Brackwede, 17.05.2018, TOP 12; BV Jöllenbeck, 17.05.2018, TOP 11; BV
Dornberg, 17.05.2018, TOP9; BV Heepen, 17.05.2018, TOP 12; BV Sennestadt, 17.05.2018, TOP
14; AfUK, 12.06 2018, TOP 7

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt zur Kenntnis, die Bezirksvertretungen empfehlen dem AfUK und der AfUK beschließt, dem Reitwegekonzept mit dem Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 58 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für die Gebiete

- Köckerwald,
- Bockschatzhof,

sowie der Sperrung (mittels Kennzeichnung gemäß Straßenverkehrsordnung) der Wanderwege Hermannsweg, „Von Burg zu Berg“ und Ems-Lutter-Weg nach § 58 Abs. 5 LNatSchG zuzustimmen.

Spätestens Ende 2019 ist dem AfUK ein Bericht über die Auswirkungen des Reitwegekonzeptes und der begleitenden Maßnahmen vorzulegen.

Begründung:

Anlass für die Vorlage sind Änderungen im neuen Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu den Reitregelungen in § 58 LNatSchG. Ziel der Gesetzesänderung war eine weitergehende Öffnung des Waldes für das Reiten.

In Bielefeld war bislang durch Allgemeinverfügung im Teutoburger Wald, im Wald am Westkampweg, am Bockschatzhof, im Köckerwald und im Pfarrholzwald das Reiten auf Reitwege beschränkt. Im übrigen Stadtgebiet war das Reiten auf allen privaten und öffentlichen Wegen, ohne Wanderwege, Lehrpfade und Trimpfade zulässig. Diese Allgemeinverfügung ist am 1.1.2018 außer Kraft (§ 83 LNatSchG) getreten.

Seit dem 1.1.2018 werden mit dem LNatSchG grundsätzlich mehr Reitmöglichkeiten als bisher eröffnet. So ist das Reiten im Wald nach § 58 Abs. 2 LNatSchG erlaubt

- auf öffentlichen Verkehrsflächen,
- auf privaten Straßen und Fahrwegen (Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege),
- sowie auf gekennzeichneten Reitwegen (nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung).
- Das Führen von Pferden ist im Wald auf allen Wegen erlaubt.

Darüber hinaus wurden Möglichkeiten zur Beschränkung oder Öffnung der Reitregelung (§ 58 Abs. 3 – 5 LNatSchG) geschaffen:

- Erweiterung des erlaubten Reitens auf alle Wege (nicht nur befestigte und naturfeste Waldwirtschaftswege) bei geringem Reitaufkommen,
- Beschränkung des Reitens auf gekennzeichnete Reitwege in Waldgebieten mit hohem Erholungsaufkommen,
- Sperrung einzelner Wege für das Reiten bei Gefahr für Erholungssuchende oder bei zu erwartenden Schäden.

Dabei sollen die Naturschutzbehörden im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen. Grundstückseigentümer/innen haben die Kennzeichnung von Reitwegen und Reitverbote zu dulden (§ 58 Abs. 8 LNatSchG).

Das vom Umweltamt dazu vorgelegte Reitwegekonzept (Vorlage 6538/2014-2020) basierte auf den Erfahrungen der Verwaltung und einem formellen Anhörungsverfahren der von der Neuregelung Betroffenen. Es wurde in den Bezirksvertretungen und im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK) intensiv diskutiert.

Die Bezirksvertretungen Brackwede und Senne haben in ihren Sitzungen im Mai dem AfUK die Bildung eines Runden Tisches empfohlen. Der AfUK hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 die Verwaltung beauftragt, einen Runden Tisch mit den Reiterverbänden, den Waldbesitzerverbänden, dem Landesbetrieb Wald und Holz und dem Wanderverband einzurichten und die Ergebnisse in der Beschlussvorlage zu berücksichtigen.

Unter Moderation der Ersten Beigeordneten hat am 12.07.2018 dieser Runde Tisch getagt und einen Kompromissvorschlag erarbeitet mit folgenden Eckpunkten:

- Auf drei besonders attraktiven und intensiv genutzten Wanderwegen soll das Reiten ausgeschlossen werden. Diese Wege sollen nach den Kriterien „Wanderbares Deutschland“ zertifiziert werden und stehen im besonderen touristischen Focus (Hermannsweg, Ems-Lutter-Weg und „Von Burg zu Berg“).
- In den besonders sensiblen Waldbereichen Köckerwald und Bockschatzhof ist das Reiten nur auf Reitwegen gestattet. Das ist sinnvoll, denn der Bockschatzhof ist ein intensiv genutzter Freizeitschwerpunkt und es sind gekennzeichnete Reitwege vorhanden. Und der Köckerwald ist ein ökologisch sehr sensibles Gebiet, welches bereits unter einem hohen Freizeitdruck steht. Konflikte zwischen Reitenden, anderen Erholungssuchenden und Grundeigentümer/innen sind zu erwarten.

Diese beiden Punkte entsprechen der bisherigen Beschlussvorlage.

- Im östlichen Teutoburger Wald soll entgegen dem bisherigen Beschlussvorschlag das Reiten – ergänzend zu den vorhandenen ausgewiesenen Reitwegen - auf allen befestigten und naturfesten Waldwirtschaftswegen möglich sein. Das vorhandene Reitwegenetz soll langfristig erhalten bleiben und wo notwendig angepasst werden.

Damit wird den Wünschen der Reiterverbände nach größtmöglicher Öffnung entsprochen. Um aber auch den Bedenken und Sorgen insb. seitens der öffentlichen und privaten Waldbesitzer/innen Rechnung zu tragen, wurden flankierend die nachfolgenden beiden Punkte verabredet:

- Die Gesamtregelung soll im kommenden Jahr intensiv beobachtet und von den Mitgliedern des „Runden Tisches“ begleitet/bewertet werden. Aufbauend auf diesen Erfahrungen soll vom Runden Tisch dann auch eine Empfehlung erarbeitet werden, ob und ggf. welche Änderungen der Reitregelung erforderlich werden. Sollten schon vorher gravierende Konflikte auftreten, haben alle Beteiligten zugesagt, auch kurzfristig zusammenzukommen, um gegenzusteuern.
- Die Reiterverbände organisieren mit Unterstützung der Stadt eine Informations- und Bildungsoffensive der Reiter/innen mit dem Ziel, Beeinträchtigungen der Natur, Konflikte mit anderen Erholungssuchenden sowie Schäden an Wegen zu vermeiden.

Der Landesbetrieb Wald und Holz und die Stadt kümmern sich um eine Kartierung der „befestigten und naturfesten Waldwirtschaftswegen“, auf denen gesetzlich das Reiten erlaubt ist. Diese Kartierung soll den Reiter/innen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden und sicherstellen, dass nur diese Wege benutzt werden.

Schon jetzt appellieren die Beteiligten des Runden Tisches Reiten, dass die gegenseitige Rücksichtnahme im Wald oberstes Gebot für Alle sein sollte. In diesem Zusammenhang sei auch nochmal darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen zu beachten sind. Auf ausgewiesenen Fuß- und Radwegen darf nicht geritten werden, ebenso nicht auf Wegen mit Reitverbotsschildern. Auch nicht befahrbare Pfade, Wildwechsel, Rückeschneisen sowie Grünland und Ackerflächen waren und sind keine Reitwege.

Die Verwaltung empfiehlt, diesem Kompromissvorschlag zu folgen. Der hier vorgestellte Kompromiss wurde in einem sehr konstruktiven Gespräch unter Würdigung aller Interessen und Argumente einvernehmlich entwickelt.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan zu den Reitverbotsgebieten

Anlage 2: Entwurf der Allgemeinverfügung

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Pit Clausen